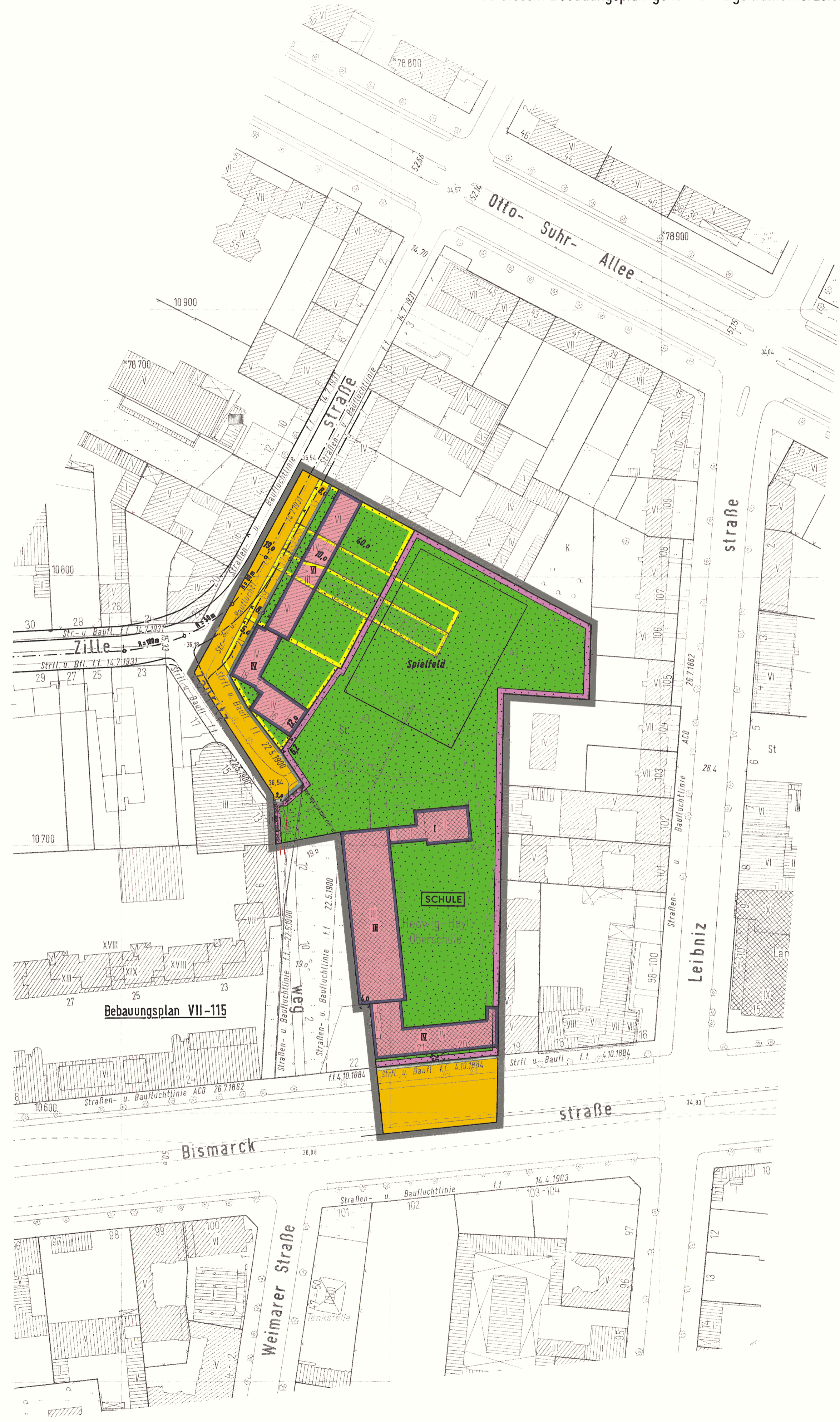
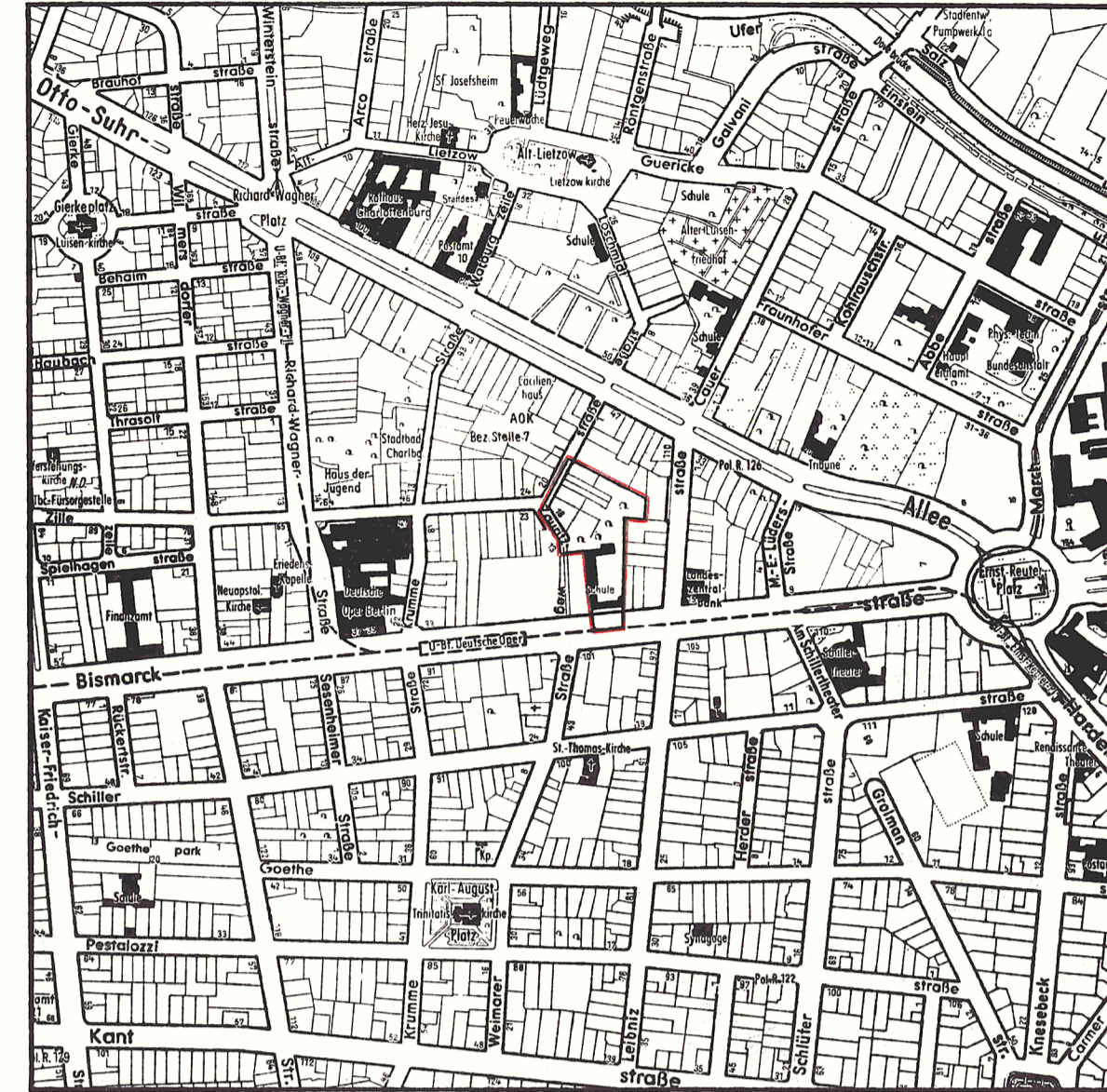


Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis



Übersichtskarte 1:10 000



Abzeichnung Bebauungsplan VII-95

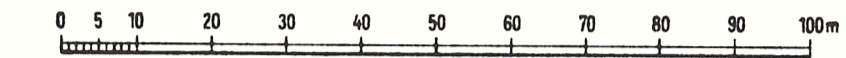
für die Grundstücke

Bismarckstraße 20-22 (teilweise),

Zauritzweg 2/14 (teilweise), 16/18 und Zillestraße 13/21

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)		Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	
für den Gemeinbedarf	z.B.	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
		Baugrenze	
			§ 23 der BauNVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen	
		Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches			
---	--	--	--

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude			
Geschöszahl		Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	
Mauer		Elektrizität	
Zaun, Hecke			
Geländehöhe, Straßenhöhe		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den 27. MAI 1970
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Wredel
Obervermessungsrat



Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 5. Juni 1968

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Hartlieb

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20. Sept. 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. 10. bis 14. 11. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 18. November 1968

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1086) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 9. Februar 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler